

Beratungsunterlage

öffentlich	Gemeinderat	09.11.2021	Beratung und Beschlussfassung
------------	-------------	------------	-------------------------------

Sachstandsbericht zur Umsetzung des Radverkehrskonzepts - Vorstellung von Einzelmaßnahmen

Frühere Beratungen

08.12.2020 GR Beschluss Radverkehrskonzept

Ausgangslage

Die Stadt Markdorf hat in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro VIA, Köln, ein Radverkehrskonzept erstellt, dem der Gemeinderat in der Sitzung am 8. Dezember 2020 grundsätzlich zugestimmt hat. Es wurde eine Priorisierungsliste erstellt, anhand der die einzelnen Maßnahmen in den kommenden Jahren umgesetzt werden sollen. Die Priorisierungsliste wurde dem Gemeinderat in der Sitzung am 16. März 2021 bekanntgegeben.

Sachverhalt

Der aktuelle Stand der Umsetzung kann der rechten Spalte der beigefügten Tabelle entnommen werden (Anlage 1). Dazu erfolgt in der Sitzung ein Sachstandsbericht. Außerdem sind Beratungen und Beschlussfassungen zu den folgenden Einzelmaßnahmen erforderlich:

1. Ausweisung einer Tempo-30-Zone in der Schedlerstraße

Das Ingenieurbüro VIA empfiehlt im Radverkehrskonzept eine Tempo-30-Regelung (siehe Anlage 2). Dadurch würde die Tempo-30-Zone in der Pestalozzistraße (östlich der Schedlerstraße) vergrößert und die Radverkehrssicherheit verbessert. Die Verkehrsbehörde (Landratsamt Bodenseekreis) und die Polizei haben der Maßnahme in der Verkehrsschau vom 21. Juni 2021 zugestimmt. Ergänzend wurde die Ausweisung der südlich einmündenden Obertorstraße, Küfergasse und der Sackgasse beim Obertor als verkehrsberuhigter Bereich (Verkehrszeichen 325 - Spielstraße) empfohlen. Diese Straßen haben jeweils keine Gehwege und bieten sich aufgrund ihrer optischen Straßenraumgestaltung als verkehrsberuhigter Bereich an. Die Strecke Marktplatz – Obertorstraße – Obertor – Pestalozzistraße ist darüber hinaus ein stark frequentierter Schulweg zur Jakob-Gretser-Schule.

2. Ausweisung einer Tempo-30-Zone Am Stadtgraben und im unteren Bereich der Bussenstraße, sowie eines Radfahrschutzstreifens in der Bussenstraße

Hier wird im Radverkehrskonzept jeweils die Markierung von Schutzstreifen oder die Anordnung einer Tempo-30-Zone empfohlen (siehe Anlagen 3 bis 5). Die Straße „Am Stadtgraben“ ist auf Höhe Latscheplatz aktuell als Tempo-20-Zone beschildert. In der Bussenstraße gilt auf Höhe Pflegeheim/Kindergarten Tempo 30. Die vorhandenen Regelungen sollten nach Auffassung der Verwaltung durch eine für die Verkehrsteilnehmer einheitliche und somit nachvollziehbarere Tempo-30-Regelung ersetzt werden. Die Verwaltung schlägt außerdem vor, den Schutzstreifen in der Bussenstraße nur bis zur Einmündung „Zum Burgstall“ umzusetzen um das Parken oberhalb dieser Einmündung weiterhin zu ermöglichen. Die Verkehrsbehörde hat entsprechende Anträge der Stadt Markdorf in der Verkehrsschau vom 21. Juni 2021 zunächst abgelehnt. Die Verwaltung hat dazu schriftlich Stellung genommen und erwägt gegebenenfalls einen förmlichen Widerspruch. Die Verkehrsbehörde hat eine erneute Prüfung zugesagt, jedoch noch nicht abschließend entschieden. In der Sitzung werden dazu nähere Einzelheiten bekannt gegeben.

3. Fahrradstraße Grivitenstraße – Hahnstraße – Eugenienstraße – Schießstattweg

Diese Achse ist für den Radverkehr eine wichtige Alternativroute bzw. Ausweichstrecke zur Vermeidung der B 33 in Ost-West-Richtung, sodass eine Ausweisung als Fahrradstraße in Betracht kommt (siehe Anlagen 6-9). Der Streckenabschnitt Grivitenstraße – Hahnstraße ist außerdem als Teil einer überörtlichen Radroute beschildert. Der Schießstattweg hat für den Radverkehr unter anderem wegen der dortigen Einkaufsmöglichkeiten eine hohe Bedeutung.

Für den Pkw-Verkehr steht im Falle einer Beschilderung des Schießstattwegs als Fahrradstraße die besser ausgebaute Eisenbahnstraße zur Verfügung. Die Anwohner der gesamten Achse klagen seit Jahren über den Schleichverkehr, der insbesondere in der Grivitenstraße, Hahnstraße und im Schießstattweg zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit schwächerer Verkehrsteilnehmer (Fußgänger und Radfahrer) führt. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass dieser Schleichverkehr den Anwohnern nicht auf Dauer zugemutet werden sollte. Die Realisierung der Südumfahrung muss nicht abgewartet werden, zumal sie für diese Achse kaum Entlastung bringen wird. Mit einer Ausweisung als Fahrradstraße wäre nur noch Anliegerverkehr zulässig. In einer Fahrradstraße gilt für den Fahrverkehr eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Radverkehr darf weder gefährdet, noch behindert werden. Die in einer Fahrradstraße geltenden Regelungen tragen erheblich zu einer Verbesserung der Radverkehrssicherheit bei. Auf eine entsprechende Anfrage der Verwaltung hat die Verkehrsbehörde mitgeteilt, sie wolle noch nicht verbindlich zusagen, ob eine Fahrradstraße verkehrsrechtlich angeordnet werden kann. Sie möchte zunächst das Inkrafttreten der neuen Verwaltungsvorschrift zur StVO abwarten.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, folgende Anträge bei der Verkehrsbehörde zu stellen:

1. Für die Schedlerstraße wird eine Tempo-30-Zone angeordnet, die Obertorstraße, Küfergasse und die Sackgasse beim Obertor werden als verkehrsberuhigter Bereich (Verkehrszeichen 325) ausgewiesen.
2. Für die Straße „Am Stadtgraben“ und für die Bussenstraße im Abschnitt zwischen Stadthalle und Einmündung Maria-Lanz-Straße wird eine Tempo-30-Zone angeordnet. Oberhalb dieses Abschnittes wird in der Bussenstraße auf der östlichen Fahrbahnseite bis zur Einmündung „Zum Burgstall“ ein Fahrradschutzstreifen markiert.
3. Der Streckenabschnitt Grivitenstraße – Hahnstraße – Eugenienstraße – Schießstattweg wird als Fahrradstraße mit Zusatz „Anlieger frei“ beschildert.

Anlagen:

2021-05-11 Maßnahmenblatt STR_143 Radverkehrskonkz.

2021-05-11 Maßnahmenblatt STR_182 Radverkehrskonkz.

2021-05-11 Maßnahmenblatt STR_189

2021-05-11 Tempo 30 Maßnahmenblatt STR_161 Radverkehrskonkz.

2021-10-13 Fahrradstraße Maßnahmenblatt STR_134

2021-10-13 Maßnahmenblatt Eugenienstraße STR_38

2021-10-13 Maßnahmenblatt Hahnstraße STR_124

2021-10-13 Maßnahmenblatt Schießstattweg STR_220

Maßnahmenprogramm 2021 u. 2022